

Mitteilung an die Anleger des CS Fund 1

ein Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» (nachfolgend der «Fonds»)

1. Änderung des Fondsvertrags

Die Credit Suisse Funds AG, Zürich, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigt, vorbehältlich der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA den Fondsvertrag des Fonds wie folgt zu ändern:

§ 8 Anlageziel und Anlagepolitik

Bei den Teilvermögen gibt es eine Präzisierung und Ergänzung der Anlagebeschränkungen in der Ziffer ga) des Kapitels §8 Anlageziel und Anlagepolitik des Fondsvertrages, so dass neu die Teilvermögen unter der Ziff. ga) die folgenden alternativen Anlagen tätigen können (Änderung im Abschnitt hervorgehoben):

- ga) **Hedge Funds, Fund of Hedge Funds oder Hedge Fund Replikationsstrategien: Anteile oder Aktien von kollektiven Kapitalanlagen, die aufgrund ihrer Anlagepolitik bzw. ihrer Anlagen als «Hedge Funds» oder Replikationen von «Hedge Funds» (z.B. anhand von quantitativen- oder Faktormodellen, durch Ausnutzen von Risikoprämien etc.) gelten und deren zugrundeliegenden Investitionen jeweils eine genügende Diversifikation aufweisen. Dabei kann es sich sowohl um offene wie auch geschlossene kollektiven Kapitalanlagen handeln wie folgt: 1. Anteile oder Aktien von offenen inländischen oder ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, deren Anteile periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden, und die nach dem Recht des entsprechenden Staates errichtet wurden. 2. Anteile oder Aktien von geschlossenen inländischen oder ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, Investmentgesellschaften oder anderen geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, sofern die Anteile an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.**

Anteile bzw. Aktien von inländischen kollektiven Kapitalanlagen der Art «Übrige Fonds für alternative Anlagen» oder von vergleichbaren ausländischen kollektiven Kapitalanlagen (Hedge Funds), die entweder nach dem Multi-Manager-Prinzip verwaltet werden oder Fund of Hedge Funds sind. Im Gegensatz zu traditionellen Anlagen, bei welchen der Erwerb von Effekten mit eigenen Mitteln erfolgt (sog. Long-Positionen), werden bei alternativen Anlagestrategien von Hedge Funds Aktien teils auch leer verkauft (sog. Short-Positionen) und wird teils durch Kreditaufnahme und den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten eine Hebelwirkung erzielt. Viele Hedge Funds können uneingeschränkt derivative Finanzinstrumente einsetzen und alternative Anlagestrategien (z.B. Relative Value, Event Driven, Equity Hedge und Directional Trading) verfolgen, was mit besonderen Risiken verbunden sein kann. Zudem sind auch indirekte Anlagen in Zertifikate, Baskets oder andere Instrumente mit ähnlicher Funktion von Emittenten weltweit zulässig, denen den direkt oder indirekt Hedge Funds zugrunde liegen und die an einer Börse, an einem geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt werden.

Für die nachfolgend genannten Teilvermögen erfolgt zusätzlich eine Änderung des Fondsvertrags im Kapitel §8 Anlageziel und Anlagepolitik, Ziff. 4:

Credit Suisse (CH) Privilege 35 CHF

Credit Suisse (CH) Privilege 45 CHF

Credit Suisse (CH) Privilege 75 CHF

Die jeweilige Ziff. 1 des Anlageziels und der Anlagepolitik der genannten Teilvermögen wird präzisiert im Hinblick auf den BVV2 Bezug bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen und lautet neu wie folgt (Änderung im Abschnitt hervorgehoben):

1. Mit den folgenden Regeln orientiert sich die Fondsleitung weitgehend an den Vorgaben gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und dessen Verordnung (BVV2). **Bei kollektiven Kapitalanlagen beurteilt die Fondsleitung deren Vereinbarkeit mit BVG/BVV2 ohne Durchsicht auf die zugrundeliegenden Anlagen auf Basis der Fondsdokumentation der entsprechenden kollektiven Kapitalanlage. Insbesondere qualifizieren unter Ziff. 2 und Ziff. 3 folgende kollektive Kapitalanlagen: Kollektive Kapitalanlagen, welche unter KAG Commitment-Ansatz I aufgesetzt sind; Indexfonds; andere kollektive Kapitalanlagen, welche in ihrer Anlagepolitik nicht explizit Short Positionen oder einen Hebel vorsehen.**

Bei der Umsetzung der Anlagepolitik ist die Fondsleitung jedoch ausschliesslich an die Vorgaben gemäss der Kollektivanlagengesetzgebung gebunden.

Die Änderungen im Wortlaut, der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank bezogen werden.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die Bestimmungen gemäss Art. 35a Abs. 1 lit. a – g KKV erstreckt.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen seit dieser Publikation bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, Postfach, 3003 Bern, gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags Einwendungen erheben oder unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.

Zürich, den 10. März 2023

Die Fondsleitung: Credit Suisse Funds AG, Zürich

Die Depotbank: Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich